



Erläuterungen zum Reglement Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds dient 2 Zwecken:

1. Elementarschadenversicherung, welche Schäden an der Areal-Grundinfrastruktur aufgrund von Elementarereignissen deckt.
2. Sicherstellung der Werterhaltung der Areal-Grundinfrastruktur bei einer finanziellen Schieflage des Arealvereins.

1. Bezugsberechtigung

Der Ausgleich eines Negativsaldos im Konto Arealunterhalt muss nicht zurückerstattet werden.

Die Übergangsbestimmung soll sicherstellen, dass Vereine, welche bisher reglementswidrig auf eine korrekte Speisung des Arealunterhaltskontos verzichtet haben und ein entsprechendes freies Vereinsvermögen gebildet haben, an einer Sanierung des Arealunterhaltskontos angemessen mitbeteiligt werden.

2. Bezugskonsequenzen

Im Grundsatz wird davon ausgegangen, dass die dem Arealunterhaltskonto zugeführten Mittel für den Arealunterhalt ausreichen. Ist dies nicht der Fall, dann muss vermutet werden, dass Unterhaltsarbeiten falsch priorisiert oder gestaffelt werden, oder dass über den reinen Werterhalt eine Wertvermehrung mitfinanziert wird.

Die nachfolgenden Beispiele illustrieren den geplanten Mechanismus der Sanierungsphase:

Beispiel 1:

Annahmen: Arealfläche 20'000m², Pachtfläche 15'000m² (Allgemeine Arealfläche 5'000m²), Arealunterhaltsbeitrag Fr. 40.00/100m² Arealfläche, Negativsaldo im Konto Arealunterhalt aufgrund von Reparaturen/Erneuerungen Fr. 5'000.00

Deckung aus dem Solidaritätsfonds (Damit wird zulasten des Solidaritätsfonds die Unterdeckung im Konto Arealunterhalt ausgeglichen)	Fr.	5'000.00
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----	----------

Geschätzter jährlicher Arealunterhaltsbedarf	Fr.	3'000.00
----------------------------------------------	-----	----------

(über die nächsten 5 Jahre müssen also Fr. 15'000.00 aus dem Arealunterhaltskonto bestritten werden.)

Mindestbestand Arealunterhaltskonto nach 5 Jahren (Der Betrag ergibt sich aus 2/3 des Sollbestands im Arealunterhaltskonto, bei 20'000m ² und Fr. 1.50/m ² also 2/3 von Fr. 30'000.00 Sollbestand)	Fr. 20'000.00
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Bereitzustellende Mittel f. Arealunterhalt über 5 Jahre	Fr. 35'000.00
---------------------------------------------------------	---------------

Normaler Arealunterhaltsbetrag eines Pächters pro 100m ² Pachtfläche (Fr. 40.00 aus der Pachtfläche und Fr. 13.35 für die allgemeinen Arealflächen)	Fr. 53.35
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Mit dem normalen Arealunterhaltsbeitrag werden über 5 Jahre Fr. 40'000 eingenommen. Im vorliegenden Fall erreicht der Verein also ohne Erhöhung des Arealunterhaltsbeitrags wieder die geforderte Deckung im Konto Arealunterhalt.

Falls die DV in Zukunft den Arealunterhaltsbeitrag auf Fr. 20.00 reduzieren würde, dann sähe die Rechnung folgendermassen aus:

Normaler Arealunterhaltsbetrag eines Pächters pro 100m ² Pachtfläche (Fr. 20.00 aus der Pachtfläche und Fr. 6.70 aus der allgemeinen Arealfläche)	Fr. 26.70
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Mit diesem Arealunterhaltsbeitrag werden über 5 Jahre nur Fr. 20'000.00 eingenommen. Damit die geforderte 2/3-Deckung des Sollbestands wird damit nicht erreicht. Damit dies der Fall ist, muss der Arealunterhaltsbeitrag über die 5 Sanierungsjahre auf Fr 46.70 pro 100m² Pachtfläche erhöht werden.

3. Verwendung von Mitteln aus dem Solidaritätsfond für andere Zwecke

Die Reglementsgruppe ist der Ansicht, dass neben den Kernzwecken Versicherung und Sicherstellung Arealwerterhaltung bei ausreichenden Mitteln auch gemeinsame Projekte und Darlehen finanziert werden könnten.

Die jährliche Einlage dürfte sich in der Grössenordnung Fr. 5'000.00 bewegen. Eine Mittelverwendung für die unter Ziff. 3 vorgesehenen Zwecke ist also nur ab einem Kontostand von ca. Fr. 30'000.00 möglich.

Im Weiteren ist die Kompetenz für die Mittelgewährung geregelt. Mittel für die Hauptzwecke (Versicherung, Arealwerterhaltung) unterliegen nicht dieser Kompetenzregelung!

4. Anträge für Bezüge

Diese Regelung soll sicherstellen, dass ein Mittelbezug möglichst frühzeitig erkannt wird und damit gewährleistet ist, dass ein Handlungsspielraum genutzt werden kann (Etappierung, Darlehen anstatt Bezug, ...). Umgekehrt ist der betroffene Verein in der Lage, Anpassungen auf der Ertragsseite frühzeitig zu kommunizieren und die geeignete Lösung zu finden.

5. Mit betroffene Dokumente

Die erwähnten Dokumente werden ersetzt, bzw. müssen angepasst werden.

Die Reglementsgruppe:

Mathias Lippuner, Riedererholz (Vorsitz)

Paul Flammer, Kesselhalden

Bruno Bärlocher, Dreilinden

Daniel Eugster, St.Georgen

Niklaus Lötscher, Bruggen

Herbert Tobler, Blumenwiese